In ihrer Sitzung vom 04.12.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich folgende

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine der Stadt Dreieich

beschlossen:

Die Stadt Dreieich gewährt den Sportvereinen in Dreieich nach folgenden Richtlinien Zuschüsse:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Es werden Sportvereine gefördert, die dem Landessportbund als Mitglied angehören.
- 1.2 Hundesportvereine und Angelsportvereine mit ausschließlich sportlicher Zielsetzung (keine Zucht) werden ebenfalls nach diesen Richtlinien bezuschusst
- 1.3 Die Vereine müssen seit mindestens 12 Monaten beim Magistrat der Stadt Dreieich, beim Landessportbund oder einem Landesverband registriert sein.
- 1.4 Vereine, deren Wirkungsbereich nach Zielsetzung und Mitgliedschaft wesentlich über das Stadtgebiet Dreieich hinausgeht, sind gehalten, sich auch bei anderen Gebietskörperschaften ihres Einzugsbereiches um Förderung zu bemühen.
- 1.5 Die Förderung soll nur solchen Vereinen zugute kommen, die von ihren Mitgliedern einen angemessenen Regelbeitrag erheben.
- 1.6 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt aufgrund dieser Richtlinien durch den Magistrat. Die Bewilligung von Zuschüssen für den Neu- und Umbau sowie Modernisierung von Gebäuden und Anlagen erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 1.7 Innerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien werden die Karnevalsvereine im Bezug auf die Jugendlichen und Übungsleiter den Sportvereinen gleichgestellt.

§ 2 Förderungsfähige Vorhaben und Maßnahmen

Nach diesen Richtlinien können gefördert werden:

- 2.1 Jugendarbeit
- 2.2 Übungsleiterkosten
- 2.3 Neuanschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
- 2.4 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- 2.5 Neu- und Umbauten vereinseigener Sportanlagen
- 2.6 Ehrenpreise
- 2.7 Ehrengaben für Vereinsjubiläen
- 2.8 Ehrengaben anläßlich von Meisterschaften

§ 3 Umfang der Förderung

- 3.1 Zur Förderung der Jugendarbeit werden Zuschüsse je aktiven Jugendlichen von jährlich 10,-- Euro entsprechend der Meldung an den Landessportbund oder einen Landesverband gewährt.
- 3.2 Für die Beschäftigung von Übungsleitern können Zuschüsse in doppelter Höhe der Förderung des Landessportbundes entsprechend des Bewilligungsbescheides des laufenden Jahres gewährt werden, jedoch nicht höher als 1,60 Euro je Übungsleiterstunde.

Lizenzierte Übungsleiter in Hundesportvereinen und in Angelsportvereinen können in Anlehnung an die Regelung des Landessportbundes ebenfalls Zuschüsse bis höchstens 1,60 Euro je Übungsleiterstunde bzw. einen Pauschalbetrag erhalten.

Für nichtlizenzierte Übungsleiter erhalten Vereine je angefangene 50 Mitglieder einen Zuschuss von 10,-- Euro jährlich.

Sollte der Zuschuss für die nichtlizenzierten Übungsleiter oder die Förderung für die Jugendarbeit insgesamt unter dem Betrag von 50,-- Euro liegen, so ist den betreffenden Vereinen ein Mindestzuschuß in Höhe von 50,-- Euro (Pauschalbetrag) zu gewähren.

- 3.3 Für die Neuanschaffung bzw. Unterhaltung von Sportgeräten können Vereine Zuschüsse erhalten, wenn im Einzelfall der Betrag von 250,-- Euro überschritten wird. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten. Die Förderung durch Land, Kreis und Stadt darf 75 % der Kosten nicht überschreiten.
- 3.4 Vereine mit vereinseigenen Sporteinrichtungen erhalten Zuschüsse für laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten als Ausgleich gegenüber Vereinen, die öffentliche Einrichtungen mietfrei benutzen können. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Der Zuschuß wird pauschaliert. Als laufende Unterhaltungskosten und Betriebskosten sind anzusehen: Strom, Wasser und Abwasser, Gas, Heizung, Reinigung, Grundsteuer, Versicherungen, Reparaturen, Personalkosten für den Platz- oder Hallenwart, Kosten für den Zinsendienst sowie die Kosten für die Reparaturen und Anschaffungen von Pflegegeräten. Hierunter fallen auch die Kosten für die Frühjahrsinstandsetzung der Tennisplätze.

Die Pauschalbeträge für die o.g. genannten Unterhaltungs- und Betriebskosten für vereinseigene Sporteinrichtungen betragen:

a)	Turn-, Sport- und Gymnastikhallen und	Nebenräume, die	zum sportlichen
	Bereich gehören	pro qm	7,50 Euro
b)	Dusch- und Umkleideräume (Naßräume)	pro qm	15, Euro
c)	Tennishallen	pro qm	7,50 Euro
d)	Tennisplätze (Tennenplätze)	pro Platz	650, Euro
	Tennisplätze (Kunststoff)	pro Platz	250, Euro
e)	Reithallen	pro Halle	3.000, Euro
f)	Reitplätze und Anlagen		
	(Dressurplatz und Parcour) im Höchstfall		
	werden 3 Reitplätze bezuschußt	pro Platz	1.000, Euro
g)	Schießstände (überdachte Anlage)	pro Schießanlage	1.000, Euro
	Freianlage (Bogenschießgelände)	pro Anlage	500, Euro
h)	Hundeübungsplatz bis zu 3.000 qm	pro Platz	500, Euro
	über 3.000 qm	pro Platz	1.000, Euro
i)	Eigene oder gepachtete Angelweiher	pro Weiher	250, Euro
j)	Kegelbahnen	pro Bahn	250, Euro
k)	Flugsportanlagen	pro Anlage	250, Euro

- I) Bei einer Dach-, Fußboden-, Heizung-, Fenstersanierung usw. kann der Zuschuss bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten betragen.
- m) Personalkosten für die Hausmeister in den Turnhallen des Kreises und den Bürgerhäusern der Stadt Dreieich, die den Vereinen bei der mietfreien Nutzung dieser Räume entstehen, werden im Höchstfall mit 30 % der Kosten nach Vorlage der Belege (Kopien aus dem Vorjahr) bezuschusst.
- 3.5 Für den Neu- und Umbau von vereinseigenen Sportanlagen werden Zuschüsse von 10 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten gewährt. Ausgenommen sind solche Teile der Einrichtung, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen. Vereine, die bei Baumaßnahmen im Investitionsbereich zur Verminderung der Kosten Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe erbringen, erhalten einen Stundensatz bis zu Euro 7,50 als zuschussfähig angerechnet. Der entsprechende Nachweis ist zu führen.
- 3.6 Über Ehrenpreise wird von Fall zu Fall durch den Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten entschieden. Es müssen jedoch Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sein.
- 3.7 Für Vereinsjubiläen wird eine Ehrengabe bei 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150 usw. –jährigen Jubiläen von je 5,-- Euro pro Jahr gewährt.

 Bei Vereinsjubiläen zwischen 100 125, 125 150 Jahren usw. wird eine weitere Ehrengabe von 5,-- Euro pro Jahr gezahlt. Die Zuwendung wird nur einmalig in den oben genannten Zeiträumen gewährt und soll maximal 1.000,-- Euro betragen.
- 3.8 Ehrengaben für die Erringung von Meisterschaften werden von Fall zu Fall durch den Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten festgelegt.
- 3.9 Internationale Begegnungen werden im Rahmen der hierfür bestehenden Richtlinien bezuschusst.

§ 4 Nicht zuschussfähige Vorhaben

- 4.1 Aufwendungen für Sportbekleidung, Bälle, Sportgeräte unter 250,-- Euro sowie alle nicht direkt dem Sport dienenden Geräte (z.B. Transportgeräte).
- 4.2 Ausgaben für Melde- und Verpflegungsgelder sowie Spesen.
- 4.3 Teilnahme an Lehrgängen.
- 4.4 Einrichtungen für den Verkauf von Waren (z.B. Vereinsgaststätten, Küchen etc.).
- 4.5 Aufwendungen bzw. Ausgaben für Unterkunft, Transporte, Speisen, Getränke, Gastgeschenke, Telefon, Mieten, Pachten, Porto, Büromaterial usw.
- 4.6 Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen.

§ 5 Anträge

- 5.1 Anträge aller Art sind durch den Vereinsvorstand beim Magistrat der Stadt Dreieich rechtzeitig vor Durchführung einer Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt. Eine Überprüfung der Antragsunterlagen behält sich der Magistrat der Stadt Dreieich vor.
- 5.2 Allen Anträgen sind, soweit erforderlich, Finanzierungspläne, Angebote und Kostenvoranschläge beizufügen. Ferner sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Gebietskörperschaften (Kreis, Land, Bund) beantragt und in etwa welcher Höhe erwartet werden.
- 5.3 Anträge auf die laufende Bezuschussung (§ 2 Ziffer 2.1, 2.2 und 2.4 der Richtlinien) sind bis spätestens 01.05. jeden Jahres zu stellen. Den Anträgen sind Durchschriften der Mitglieder- und der Übungsleiteranmeldungen an den Verband sowie Angaben über die Anzahl und Flächen der vereinseigener Sportanlagen beizufügen.
 - Sofern Zuschüsse aufgrund von Unterlagen des Landessportbundes oder eines anderen Landesverbandes gewährt werden können, entfällt eine Antragstellung durch den entsprechenden Verein.
 - Verspätet eingehende Anträge können nur im Rahmen der noch vorhandenen Haushaltsmittel bezuschußt werden.
- 5.4 Anträge auf Gewährung von Investitions- und Instandsetzungszuschüssen (§ 2 Ziffer 2.3 und 2.5) sind bis zum 01.05. eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr vorzulegen.
- 5.5 Kassenberichte des Vereins vom Vorjahr können von der Stadt gefordert werden.
- 5.6 Dringlichkeitsanträge können mit besonderer Begründung gestellt werden. Der Beginn erforderlicher Maßnahmen ist jedoch von der vorherigen Genehmigung der städtischen Körperschaften abhängig.

§ 6 Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 6.2 Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 6.3 Soll ein bewilligter Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich.
- 6.4 Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen oder werden mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, sofern dies nach Vorlage von Verwendungsnachweisen festgestellt wird.

§ 7 Verwendungsnachweise

- 7.1 Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der geförderten Maßnahme dem Magistrat der Stadt Dreieich vorzulegen. Verwendungsnachweise für Bauvorhaben sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten mit allen Einnahme- und Ausgabebelegen vorzulegen.
- 7.2 Zwischenverwendungsnachweise können von der Stadt gefordert werden.
- 7.3 Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, daß keine weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein geleistet werden.
- 7.4 Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann der Magistrat verzichten, wenn der Zuschuß auf Angaben des Landessportbundes, eines Landesverbandes oder auf von der Stadt geprüfte Belege der Vereine beruht.
- 7.5 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

§ 8 Rechtsanspruch

Bei den Zuschußgewährungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Zuschußanträge können nur bewilligt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die vorgenannten Beträge stellen Richtsätze dar, von denen der Magistrat jederzeit abweichen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 01.01.1980 in Kraft getretenen Richtlinien außer Kraft.

Dreieich, den 17. Dezember 2001

Stadt Dreieich DER MAGISTRAT

Olschewsky Bürgermeister